

**Gebührensatzung der Gemeinde Bliestorf
zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Göl-
denitz-Pirschbach (Wasser- und Bodenverbände) sowie zur Deckung der Kos-
ten für die Unterhaltung von natürlichen fließenden Gewässern II. Ordnung
durch die Gemeinde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 7 des Kommu-
nalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.
51) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.1991 für die Ge-
meinde Bliestorf folgende Gebührensatzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bliestorf gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Göl-
denitz-Pirschbach an. Der Wasser- und Bodenverband erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40
Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom
07.06.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 331).
Er unterhält die fließenden natürlichen Gewässer II. Ordnung, die wasserwirtschaftlich
wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abflie-
ßen.
- (2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch den Wasser- und Bodenverband un-
zweckmäßig ist, erfüllt die Gemeinde die Unterhaltungspflicht (§ 41 Abs. 2 LWG).

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ge-
nannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband und die
Gemeinde. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in
dem Wasser- und Bodenverband sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung
durch die Gemeinde werden Gebühren erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1,
Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um
 - a) die Eigentümer der Gewässer,
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile ha-
ben oder die die Unterhaltung erschweren, und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

**§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden
4,29 EUR erhoben.

- (2) Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------------------|
| a) für das gesamte Einzugsgebiet, außer b) und c)
je angefanenem ha | 1,0 Gebühreneinheiten |
| b) 1. für Seen und Teichflächen bis zu 5 ha
je angefanenem ha | 0,5 Gebühreneinheiten |
| 2. für die über 5 ha hinausgehende Fläche
für Seen und Teichflächen je angefanenem ha | 0,1 Gebühreneinheiten |
| c) für das Einzugsgebiet mit geringerem Unterhaltungs-
aufwand für die Gewässer, soweit diese Flächen im
Beitragsbuch der Gewässerunterhaltungsverbände
dargestellt sind, je angefanenem ha | 0,5 Gebühreneinheiten |
| d) bei bewohnten Grundstücken als Zuschlag
zu a) je Wohngebäude | 2,0 Gebühreneinheiten |
- (3) Für die Benutzung von Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenhthn zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

GEMEINDE BLIESTORF

Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Gebührensatzung der Gemeinde Bliestorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach (Wasser- und Bodenverbände) sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von natürlichen fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde einschl. der 4. Satzungsänderung vom 01.01.2005.